

Bedingungen für Avale der Bank

Die Bank erstellt im Auftrag des Kunden („Auftraggeber“) zu Gunsten eines Dritten („Begünstigter“) Bürgschaften und Garantien („Avale“) zu den nachstehenden Bedingungen.

1. Ausführung von Aufträgen

Je nach Anordnung des Auftraggebers erstellt die Bank das Aval selbst („direktes Aval“) oder sie beauftragt eine Zweitbank mit der Erstellung und übernimmt dieser gegenüber eine Haftungserklärung in Form einer Rückhaftung („indirektes Aval“). Mangels Weisung des Auftraggebers ist die Bank zu einer solchen Beauftragung einer Zweitbank und Übernahme einer Rückhaftung berechtigt, sofern sie dies unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers den Umständen nach für erforderlich hält.

Der Auftraggeber hat vor Erstellung des Avals zu prüfen, inwieweit er mit einem von der Bank vorgeschlagenen Text einverstanden ist. Die Bank übernimmt insoweit keine Rechtsberatung und haftet nicht für den Inhalt einer von ihr vorgeschlagenen Textierung des Avals und ist nicht verpflichtet, diese oder eine vom Kunden gewünschte vorgegebene Textierung auf rechtliche Gesichtspunkte hin zu prüfen.

Im Falle der Avalübernahme durch eine ausländische Zweitbank unterliegt dieses Aval in der Regel den im jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Bank übernimmt für den Text des Avals der ausländischen Zweitbank und den sich möglicherweise aus der ausländischen Rechtsordnung ergebenden Besonderheiten keinerlei Verantwortung, der Auftraggeber hat selbst zu prüfen, ob er mit dem Inhalt des Avals der Zweitbank einverstanden ist, über eventuelle Besonderheiten der ausländischen Rechtsordnung hat sich der Auftraggeber selbst zu informieren.

2. Entgelte

Die Bank wird das Avalkonto mit dem Avalbetrag belasten, sobald das Aval ausgehändigt oder verschickt oder der Avalauftrag an die Zweitbank erteilt ist. Ab diesem Zeitpunkt berechnet die Bank periodisch eine Provision für die gesamte Dauer der Haftungsübernahme. Daneben ist die Bank berechtigt, dem Auftraggeber ein Bearbeitungsentgelt sowie sonstige angefallene Kosten und Spesen zu berechnen. Soweit die Höhe der vorgenannten Provision, Kosten und Spesen und sonstiger Entgelte sich nicht aus dem jeweils geltenden Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ergibt, oder hierzu keine einzelvertraglichen Absprachen getroffen sind, wird die Bank die Höhe nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB bestimmen. Bei Inanspruchnahme des Avals schuldet der Auftraggeber der Bank den Haftungsbetrag sowie alle mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Aufwendungen, Kosten und Spesen, einschließlich der Kosten einer aussergerichtlichen oder gerichtlichen Interessenwahrnehmung, die die Bank den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

3. Benachrichtigung des Auftraggebers

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich über den Erhalt einer Zahlungsaufforderung benachrichtigen.

4. Prüfung der Zahlungsaufforderung und der Dokumente

Die Bank wird die Zahlungsaufforderung, Erklärungen und alle Dokumente, die in einem Aval gefordert und unter diesem vorgelegt werden, sorgfältig daraufhin prüfen, ob sie nach ihrer äußeren Aufmachung den Bedingungen des Avals entsprechen und einander nicht widersprechen. Werden Dokumente nicht im Original, sondern per authentisierter bzw. verschlüsselter elektronischer Datenübermittlung vorgelegt, so ist die Bank berechtigt, diese als Originaldokumente anzusehen.

5. Auszahlung an den Begünstigten

Wenn der Bank eine den Bedingungen des Avals übereinstimmende entsprechende Zahlungsaufforderung des Begünstigten bzw. der Zweitbank innerhalb des Haftungszeitraumes zugeht, ist sie wie folgt zur Zahlung verpflichtet:

a) Bürgschaft auf erstes (schriftliches) Anfordern und Garantie

Bei Bürgschaften auf erstes Anfordern bzw. Garantien kann eine Zurückweisung der Zahlungsaufforderung durch die Bank nur erfolgen, wenn der Einwand des Rechtsmissbrauches erhoben werden kann. Dies ist nur dann möglich, wenn die Inanspruchnahme offenkundig, also für jedermann ohne Weiteres erkennbar, rechtsmißbräuchlich ist, oder dies liquide, d.h. in der Regel durch entsprechende Dokumente bewiesen wird. Der Auftraggeber hat nach Erhalt der in Ziff. 3. genannten Benachrichtigung über die Inanspruchnahme Gelegenheit seine Einwände und entsprechende Dokumente unverzüglich und so rechtzeitig, dass der Bank eine Prüfung vor Ablauf der Zahlungsfrist möglich ist (in der Regel jedoch spätestens 3 Bankarbeitstage vor Ablauf der Zahlungsfrist) vorzulegen. Ist ein Rechtsmißbrauch weder offenkundig, noch durch die vom Auftraggeber vorgelegten Dokumente rechtzeitig nachgewiesen, so kommt es auch dann zur Auszahlung und die Bank wird das Konto des Auftraggebers auch dann mit dem Auszahlungsbetrag belasten, wenn der Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Zahlungsaufforderung nicht zu Recht erfolgt. In diesem Fall muss der Auftraggeber selbst den ausbezahlten Betrag gegenüber dem Begünstigten geltend machen und trägt somit das Ausfalls- bzw. Insolvenzrisiko.

Prozessbürgschaften werden nicht als Bürgschaften auf erstes Anfordern ausgestellt. Bei sonstigen Avalen hat der Auftraggeber selbst zu prüfen, ob ein auf erstes Anfordern zahlbares Aval gegenüber dem Begünstigten geschuldet ist. Hat der Auftraggeber der Bank einen Auftrag zur Erstellung eines auf erstes Anfordern zu zahlenden Avals erteilt, so hat die Bank nicht zu prüfen, ob der Auftraggeber dem Begünstigten ein solches Aval schuldet und ist berechtigt, auf ein solches Aval bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Zahlung auf erstes Anfordern leisten.

b) Selbstschuldnerische Bürgschaften

Soweit keine ausdrückliche, schriftliche, entgegenstehende Anweisung des Kunden vorliegt, stellt die Bank selbstschuldnerische Bürgschaften unter Verzicht der Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) aus wobei der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen gilt. Das Vorliegen jeglicher Einreden oder Einwendungen gegen die Inanspruchnahme des Avals kann die Bank nur berücksichtigen, wenn diese vom Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt der Ziff. 3. genannten Benachrichtigung über die Inanspruchnahme und so rechtzeitig, dass der Bank eine Prüfung vor Ablauf der Zahlungsfrist möglich ist (idR jedoch spätestens 3 Bankarbeitstage vor Ablauf der Zahlungsfrist) gegenüber der Bank schriftlich in substantiierter und schlüssiger Art und Weise glaubhaft gemacht wurden.

6. Ausbuchung bei Haftungsverfall

Soweit innerhalb des Haftungszeitraumes bei der Bank keine Inanspruchnahme eingeht, wird die Bank direkte Avale, die nicht ausdrücklich ausländischem Recht unterstehen, ausbuchen und die periodische Provisionsberechnung einstellen soweit diese nach ihrem Wortlaut unzweifelhaft an einem festgesetzten Kalendertag oder durch Vorlage von zur Verfallbestimmung vorgesehenen Dokumenten erloschen sind. Bei allen anderen, insbesondere unbefristeten und indirekten Avalen, kommt es erst zu einer Ausbuchung und Einstellung der Provisionsberechnung, wenn der Bank die Haftungsurkunde im Original zur Entlastung retourniert wurde oder die Bank vom Begünstigten oder der Zweitbank bedingungslos und schriftlich aus ihrer Haftung entlassen wurde.

Die Bank kann die vollständige oder teilweise Ausbuchung der Haftungserklärung und die Einstellung der Berechnung der Provisionen insoweit davon abhängig machen, dass ihr von dem Begünstigten bestätigt wird, dass neben dem von der Bank herausgelegten Aval keine weiteren Avale für die gesicherte Hauptschuld übernommen wurden, derentwegen eine Ausgleichspflicht unter Mitbürgen bestehen kann.

Im Falle einer Prozessbürgschaft muss der Bank, sofern ihr die Urkunde nicht von dem Begünstigten zur Entlassung zurückgegeben wird, dessen Zustimmung zur Haftungsentlassung oder eine rechtskräftige Anordnung nach § 109 Abs. 2 ZPO nachgewiesen werden. Dem Auftraggeber obliegt es, die Voraussetzungen für die Ausbuchung des Avals herbeizuführen.

Die Bank darf auch nach Ausbuchung Zahlung auf ein Aval leisten, soweit aus diesem noch eine Zahlungsverpflichtung besteht oder eine vollstreckbare Gerichtsentscheidung auf Zahlung besteht.

7. Haftungsreduktion

Enthält das Aval eine Reduktionsklausel und sind deren Bedingungen zweifelsfrei eingehalten worden oder ist der Bank eine bedingungslose, schriftliche Teilentlastung des Begünstigten bzw. - bei indirekten Avalen - der Zweitbank übermittelt worden, wird die Bank eine entsprechende Teilausbuchung vornehmen und die Provisionsberechnung hierauf anpassen.

8. Ersatz- und Freistellungsanspruch der Bank

Der Bank werden vom Auftraggeber alle Kosten, Aufwendungen und Schäden ersetzt, die dieser im Zusammenhang mit der Ausführung seines Auftrages entstanden sind, dies schließt sämtliche Kosten zur gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung im In- und Ausland mit ein. Hiervon sind insbesondere auch Kosten, Aufwendungen und Schäden umfasst, die der Bank entstehen, weil diese auf Wunsch des Auftraggebers eine Zahlung auf die Bürgschaft verweigert, insbesondere Kosten für die Rechtsverteidigung und vom Begünstigten gegen die Bank geltend gemachte Ansprüche wegen der dem Begünstigten aufgrund der Zahlungsverweigerung entstandenen Schäden, Kosten und Aufwendungen. Ein Anspruch des Auftraggebers gegen die Bank, die Zahlung auf das Aval zu verweigern, ergibt sich aus Vorstehendem jedoch nicht. Die vorgenannte Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen, Kosten und Schäden nach Ausbuchung des Avals, insbesondere soweit aus diesem noch eine Zahlungsverpflichtung besteht oder eine vollstreckbare Gerichtsentscheidung auf Zahlung besteht.

Über die vorgenannte Ersatzpflicht hinaus ist der Auftraggeber auch verpflichtet, die Bank auf erstes Anfordern der Bank von allen in vorstehendem Abs. 1 dieser Ziff. 8 genannten Kosten, Aufwendungen und Schäden freizustellen und der Bank für ihre vorgenannten Ersatz- und Freistellungsansprüche Barsicherheiten zu leisten.

9. Beendigung des Auftragsverhältnisses

Endet das dem Avalauftrag zugrundeliegende Kredit- bzw. Geschäftsbesorgungsverhältnis, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Bank von bestehenden Avalrisiken zu entlasten. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist er verpflichtet, an die Bank einen Geldbetrag in Höhe der Avalrisiken zur Sicherstellung des Aufwendungsersatzanspruchs der Bank zu zahlen.